

Novell. c. 4, §§ 1—8 angeführt. Dort wie hier wird unter Anderem auch die Abirrung vom wahren Glauben als *specios ingratitudinis* oder als gerechte Ursache der Enterbung erwähnt. Dieß führt auf die Frage, ob auch noch heutzutage der Religionswechsel und zwar zwischen den reichsgesetzlich anerkannten christlichen Confessionen gemeinrechtlich einen Enterbungsgrund abgeben könne.

II. Enterbung auf Grund des Religionswechsels. Das gemeine Recht (denn dieses ist hier zunächst zu berücksichtigen) führt als gerechten Enterbungsgrund pflichttheilberechtigter Ascendenten und Descendenten gegen einander auch den Abfall vom römisch-katholischen Glauben an (Nov. 115, c. 3, § 14 und c. 4, § 8). An beiden Stellen erklärt der Gesetzgeber ausdrücklich, daß alle Enterbung vom Pflichttheile auf die gegen den Erblasser begangene Undankbarkeit basirt sei (*Et haec quidem pro ingratitudinis causa decernimus. . . Et haec quidem exhaereditationis aut praeteritionis poenae, quantum ad ingratitudinis causas, contra praedictas personas statuendae sunt*). Das Gesetz will demnach offenbar nicht den Reßer als solchen, sondern den undankbaren Nothherben mit dem Rechtsnachtheile der Enterbung bedrohen. Denn der Reßer als solcher war damals ohnehin von Staatswegen als incapax erklärt, folglich schon durch das Gesetz gegen Häretiker (L. 4, §§ 2, 3, Cod. De haeret. 1, 5) enterbt, so daß es nicht mehr in der Willkür des Erblassers lag, ihm den Pflichttheil zu entziehen oder ihm zu verzeihen. Die Enterbung ist also in der Novelle nicht als Strafe für die objectiv verbrecherische und vom Staate verpönte Handlung (wie dieß damals die Keterei war), sondern als Strafe für eine dem subjectiven Gefühle des Erblassers mißfällige Handlung, für eine ihm oder seinem Hause angethane Privat-injurie (*crimen domesticum s. familiare*) ausgesprochen. Es wird demnach, wenn es sich um die heutige Anwendbarkeit jenes Gesetzes auf den Fall des Uebertrittes eines Katholiken zum Protestantismus handelt, nicht die Frage sein, ob ein solcher Religionswechsel auch jetzt noch ein mit Incapacität oder Successionsunfähigkeit verpöntes Staatsverbrechen sei; dieß ist jetzt nicht mehr der Fall. *Sive Catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem . . . ab haereditate . . . arceantur* (I. P. O. 1648, Art. 5, § 36). Ein Religionswechsel innerhalb der reichsgesetzlich anerkannten und bürgerlich gleichgestellten Confessionen kann nicht mehr vom Staate mit Verlust der Successionsfähigkeit geahndet werden. Die Frage aber ist, wie nach dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes unzweideutig erhellt, diese, ob der Uebertritt zum Protestantismus seit dem westfälischen Frieden aufgehört habe, eine dem subjectiven Gefühle des Erblassers mißliebige und ihn tränkende Handlung zu sein. Offenbar muß dieselbe verneint werden; folglich kann der katho-

lische Erblasser seine von der katholischen zur evangelisch-lutherischen oder reformirten Confession übergetretenen Nothherben nach gemeinem Rechte wirksam exhaereditiren. Nun könnte es vielleicht scheinen, daß auch dem protestantischen Erblasser ein gleiches Recht der Enterbung für den Fall zustehen müsse, wenn ein bisher protestantisches Familienglied der katholischen Kirche sich anschließen würde; allein gemeinrechtlich ist diese Folgerung unzulässig. Es ist zwar kaum zu zweifeln, daß, wären zu Justinians Zeiten die Staatsverhältnisse schon dieselben wie heutzutage gewesen, gewiß auch dem protestantischen Testator dieselben Enterbungs-Befugnisse eingeräumt worden wären. Dieß war aber eben nicht der Fall; und wir sind nicht ermächtigt, die dormaligen Zustände und Rechtsverhältnisse in jenes Gesetz hineinzutragen. Auch das kann nicht geläugnet werden, daß der Grund des Gesetzes der nämliche, d. h. daß der protestantische Erblasser nicht weniger als der katholische durch den Confessionswechsel seines Nothherben sich verletzt fühlen könne. Allein die allegirte Novelle redet überall nur vom Abfalle von der katholischen Kirche und will ausdrücklich mit den in cap. 3 und 4 aufgeführten Ursachen die gesetzlichen Enterbungsgründe erschöpfte wissen: *Praeter illas nulli liceat ex alia lege ingratitudinis causas opponere, nisi quae in huius constitutionis serie continentur*. Es ist also eine Ausdehnung der Enterbungs-Ursachen, sei es durch logische Interpretation, durch Analogie oder Identität des Rechtsgrundes oder sonstwie, schlechthin ausgeschlossen; und die Disparität der dießfalligen Rechtsbefugnisse, welche nach gemeinem Rechte zwischen dem Katholiken und Protestanten besteht, kann nur durch Landesgesetze gehoben werden. Es sind auch wirklich die Particularrechte einzelner Staaten von jenen gemeinrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand bereits abgegangen. Während z. B. das bayrische Landrecht ganz dem römischen gemeinen Rechte zur Zeit noch conform ist (Cod. Maximil. Bav. civ. P. 3, c. 3, § 17, n. 13), gilt in Preußen die Religionsverschiedenheit überall nicht als Enterbungsgrund (Preuß. Allgem. L.-R. Th. 2, Tit. 2, §§ 399 ff.), und in Oesterreich wird selbst der Abfall zu einer nichtchristlichen Religion nicht mehr als solcher angesehen (Oesterr. Gesetzbuch Th. 2, § 768, Nr. 1, durch interconfessionelles Gesetz vom 25. Mai 1868 Art. 7 aufgehoben). — Die Anwendbarkeit des besprochenen Enterbungsgrundes wird schon nach geltendem gemeinem Rechte von den meisten Rechtslehrern aus triftigen Gründen bestritten und geläugnet (s. Arndts Art. Enterbung in Weiske's Rechtsler. III, 1841, 884—902, bes. 897). [Permaneder.]

Entführung (*Raub, raptus violentiae*) ist die gewaltthame Wegführung einer Frauensperson in der Absicht, sich mit ihr ehelich zu verbinden. Dem römischen Recht bis zu Kaiser Constantin war die Entführung als Unzuchtverbrechen und trennendes Ehehinderniß unbekannt. Nach der